

von Aneignungs- und Genußfähigkeit und die Arbeitstüchtigkeit zu entwickeln und zu steigern, was beides durch Unterricht und darauf aufgebaute Arbeit erreicht wird, werden schwer festzustellen sein. Der ganze Kulturprozeß, das Kulturleben und die Kulturarbeit, vollzieht sich in der Aktion der Aufnahme und Wiedergabe, des Empfangens und Gebens. Wir eignen uns an und nehmen auf, was sich uns darbietet, und erzeugen und schaffen Neues, oder verfeinern und verfeinern Vorhandenes.

Je aufnahmefähiger und je schaffensfreudiger eine Nation ist, um so reicher, voller und lebendiger ist ihr Kulturleben. Jede Beschränkung der Erziehung auf die eine der beiden Seiten der menschlichen Tätigkeit führt zu verhängnisvollen Einseitigkeiten. Keine bloß rezeptive Dressur des Gedächtnisses, keine bloß formale Denkarbeit, keine vorwiegend ästhetisierende Erziehung, keine bloße Drohnerziehung! Aber auch keine bloße Arbeitsdienenerziehung, die für die breiten Volksschichten und für die ärmere Jugend im besonderen häufig für ausreichend gehalten wird.

Je unbefangener ein Erziehungsprogramm das Kind als werdenden Menschen nimmt, um so mehr vermag es seinen Zweck zu erreichen. Freilich, ganze Menschen sind im einzelnen schwer oder überhaupt nicht zu bilden. Aber eine Nation, in deren Bestande von dem menschlich Großen nichts fehlt, läßt sich erziehen. Und daran unter sorgsamster Schonung und ökonomischer Ausnutzung der individuellen Kräfte zu arbeiten, ist die Aufgabe der öffentlichen Schule.

3. Schulpflicht.

Preußen.

„Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.“

„Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat.“

(Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 12.)